



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

• • • •
E C A S
K S V A

Office de l'assurance-invalidité
Invalidenversicherungs-Stelle
Fribourg - Freiburg

Ermächtigung zum Informationsaustausch zwischen der IV-Stelle und dem Sozialdienst

Die vorliegende Ermächtigung zum Informationsaustausch stützt sich auf die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg und den Sozialdiensten des Kantons Freiburg.

Sie ermöglicht es dem betroffenen Sozialdienst, über den Stand des IV-Dossiers auf dem Laufenden gehalten zu werden und die betroffene Person bei Bedarf bei ihren Schritten in Bezug auf die Invalidenversicherung zu begleiten.

Zu diesem Zweck erteilt die unter Punkt 1 erwähnte betroffene Person (oder ihr unter Punkt 2 erwähnter gesetzlicher Vertreter) dem unter Punkt 3 erwähnten ermächtigten Sozialdienst die Erlaubnis, von der IV-Stelle die unter Punkt 4 erwähnten Informationen zu erhalten:

1. Betroffene Person

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

AHV-Nummer: 756.

2. Gesetzlicher Vertreter (wenn angegeben)

Name, Vorname:

Adresse:

Art der Vertretung:

- Elterliche Sorge
- Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)
- Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)
- Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

3. Ermächtigter Sozialdienst

Name des Sozialdienstes:

Adresse:

4. Informationen die ausgetauscht werden können

Die Ermächtigung zum Informationsaustausch erlaubt es dem ermächtigten Sozialdienst von der IV-Stelle eine Kopie der folgenden Dokumente zu erhalten:

- Alle relevanten Dokumente, die von der IV-Stelle an die betroffene Person oder ihren gesetzlichen Vertreter gesandt werden (gemäss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg und den Sozialdiensten des Kantons Freiburg).
- Die Mahnungen betreffend Berichtsanforderungen, die an die Ärzte der betroffenen Person geschickt werden.

Die Ermächtigung zum Informationsaustausch gibt dem ermächtigten Sozialdienst auch die Möglichkeit, direkt mit der IV-Stelle Kontakt aufzunehmen, um sich nach dem Stand der IV-Abklärung zu erkundigen, sich zur Förderung des Wiedereingliederungsprozesses zu koordinieren oder sich über finanzielle Leistungen der Invalidenversicherung zu informieren.

Die von der IV-Stelle unaufgefordert übermittelten Dokumente sind diejenigen, die ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Austauschermächtigung an die IV-Stelle erstellt wurden. Dokumente, die vor dem Datum der Unterzeichnung der vorliegenden Ermächtigung erstellt wurden, können jedoch auch auf schriftlich und begründetes Gesuch des Sozialdienstes zugestellt werden.

Alle diese Informationen werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ausgetauscht.

5. Gültigkeit

Die vorliegende Ermächtigung kann jederzeit von der betroffenen Person (oder ihrem gesetzlichen Vertreter, falls angegeben) oder vom ermächtigten Sozialdienst gekündigt werden. Sie endet automatisch mit dem Abschluss des IV-Verfahrens.

6. Gesetzliche Grundlagen

Art. 32 ATSG; Art. 6a, 66a Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziffer. 1 AHVG, 68bis Abs. 1 Bst. e, 68bis Abs. 3 und 4 IVG; Art. 18a, 21, 24, 25 SHG.

Ort und Datum:

Unterschrift der betroffenen Person:

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (wenn angegeben):

Wichtige Information: In Anwendung von Art. 6a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ermächtigt die versicherte Person mit der Einreichung des Leistungsgesuchs bei der Invalidenversicherung die IV-Stelle, unabhängig von der Unterzeichnung dieser Ermächtigung zum Informationsaustausch vom Sozialdienst Informationen zu erhalten.